

TIPPSkompakt PARTNER-TREUHAND

10/2023

Aktuelles aus der Lohnverrechnung

Vorschau Lohnverrechnung:

2024: WAS WIRD NEU?

INFLATIONSRATE 2024

Die Inflationsrate beträgt zur Abgeltung der kalten Progression: **9,9 %**. Davon werden zwei Drittel für Tarifierhöhungen und Änderungen von bestimmten Steuerwerten verwendet. Die Verwendung des restlichen Drittels wird von der Regierung jedes Jahr neu festgelegt.

Im nächsten Jahr 2024 wird dieses Drittel für Folgendes verwendet:

Zusätzlich gestaffelte Anpassung der ersten 4. Steuerstufen:

1. Tarifstufe um insgesamt 9,6 %
2. Tarifstufe um insgesamt 8,8 %
3. Tarifstufe um insgesamt 7,6 %
4. Tarifstufe um insgesamt 7,3 %

ZULAGEN FÜR SEG UND SFN

Der monatliche Höchstfreibetrag für steuerfreie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge wird von € 360 auf € 400 angehoben.

ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE

Zeitlich befristet wird für die Jahre 2024 und 2025 der monatliche Höchstfreibetrag für die Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen von derzeit € 86 für max. 10 Überstunden auf € 200 für max. 18 Überstunden angehoben.

Ab 2026 soll der monatliche Steuerfreibetrag € 120 betragen und wieder nur für max. 10 Überstunden gelten.

ERHÖHUNG ABSETZBETRÄGE

Anhebung der Absetzbeträge um 9,9% (Alleinvertienner- und Alleinerzieherabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag)

HOMEOFFICE-REGELUNG:

Die abgabenrechtliche Homeoffice-Regelung, die gesetzlich ursprünglich bis 31.12.2023 befristet war (bezüglich Homeofficepauschale etc.), wird unbefristet verlängert. In Fachkreisen wird über eine Ausweitung der Homeoffice-Regelung auf weitere Orte außerhalb der eigenen vier Wände diskutiert.

HALLO INSTAGRAM



FOLGE UNS

#partner_treuhand_gruppe



**Partner-Treuhand
Wirtschaftstreuhand GmbH**
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

07242 - 41 601 - 250

lohn@partner-treuhand.at
Vogelweider Straße 9, 4600 Wels

www.partner-treuhand.at

**PARTNER-TREUHAND
GRUPPE**

KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht

TIPPSkompakt

2 MONATE UNÜBERTRAGBARE KARENZZEIT PRO ELTERNTEIL

Durch Karenzteilung der beiden Elternteile sollen künftig mindestens zwei Monate der Karenzzeit von jedem Elternteil zu leisten sein. Nur dann besteht Anspruch auf die vollen 24 Monate. Geht nur ein Elternteil in Karenz, verkürzt sich die Dauer auf 22 Monate. Alleinerziehende können nach wie vor bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres ihres Kindes in Karenz gehen.

FAMILIENZEITBONUS WIRD VERDOPPELT

Der Familienzeitbonus soll verdoppelt werden. Die finanzielle Unterstützung für Väter, die sich direkt nach der Geburt der Familie widmen, soll künftig 47,82 € pro Tag betragen.

ÄNDERUNGEN BEI PFLEGEFREISTELLUNG

Künftig können Personen auch dann zur Pflege naher Angehöriger freigestellt werden, wenn diese nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit ihnen leben. Außerdem soll der Kreis der zu pflegenden Angehörigen erweitert werden, sodass es auch eine Freistellung für die Pflege von Personen im gemeinsamen Haushalt geben soll, die keine Angehörigen sind.

NEUER FREISTELLUNGS-ANSPRUCH FÜR KINDER-REHA AB 1.11.2023

Bis zu 4 Wochen unbezahlte Freistellung pro Kalenderjahr, um ein Kind unter 14 Jahren bei einem Aufenthalt in einer Rehabilitationseinrichtung zu begleiten. In dieser Zeit besteht Anspruch auf Pflegekarenzgeld (Antrag beim Sozialministeriumsservice) und kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Sonderregelung zählt der Zeitraum der Freistellung für dienstzeitabhängige Ansprüche.

AUSLAUFEN DER GEBLOCKTEN ALTERSTEILZEIT

Schrittweise wird die geblockte Form der Altersteilzeit bis 2029 auslaufen. Ausgebaut wird im Gegenzug die kontinuierliche Form der Altersteilzeit sowie der Bildungsbonus, der im Fall von Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen zusätzlich zum Arbeitslosengeld ausbezahlt wird.



IHRE FRAGE. UNSERE ANTWORT

Die Anliegen unserer Klienten verhalten sich oft ähnlich - häufige Anfragen haben wir zusammengefasst.

Richten auch Sie Ihre Frage an unser Team in der Lohnverrechnung: lohn@partner-treuhand.at

Ist die Zahlung des Klimatickets („abgabenfreies Öffticket“) steuerfrei möglich, wenn der Dienstnehmer bereits ein Firmenauto hat?

Ja, das ist möglich! Es ist – anders als beim früheren Jobticket – nicht erforderlich, dass das Ticket vom Arbeitgeber angeschafft wird und die Rechnung an den Arbeitgeber adressiert ist.

Ist eine Gehaltsumwandlung auch beim E-PKW möglich?

Ja, die Mitfinanzierung eines Elektroautos durch den Dienstnehmer ist möglich. Wenn der Dienstgeber ein dienstgebereigenes KFZ zur Verfügung stellt und der DN auf einen Teil des überkollektivvertraglichen Bezugs verzichtet, reduzieren sich die Lohnabgaben (Lohnsteuer, DB, DZ, KommSt, Sozialversicherung und betriebliche Vorsorge). Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung ist zu treffen (auch hinsichtlich auf die weitere Vorgehensweise bei Rückgabe des Elektroautos).

ACHTUNG: Teuerungsprämie nur mehr bis 31.12.2023 möglich!

Wenn Sie Ihren Mitarbeitern die steuerfreie Teuerungsprämie zukommen lassen wollen, dann haben Sie nur mehr bis 31.12.2023 Zeit! Bitte um zeitnahe Information an die Lohnverrechnung.